

bekleidung zu tragen haben. Sie erhalten diese Bekleidung durch die Arbeitseinsatzbetriebe (vgl. §25 Abs. 1 Ziff. 6).

4. Der Wechsel der Bekleidung der Strafgefangenen ist nach den hygienischen Erfordernissen regelmäßig vorzunehmen. Diesbezüglich bestehen entsprechende Regelungen für den Wäschetausch in allen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern.

Weiblichen Strafgefangenen ist, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen, die selbständige Reinigung der Unterwäsche und Strümpfe gestattet.

Für die tägliche Sauberhaltung der Oberbekleidung und kleinere Reparaturen wie auch für die Reinigung des Schuhwerkes sind die Strafgefangenen selbst verantwortlich. Änderungen an der Bekleidung oder der Kennzeichnung der Bekleidung dürfen durch Strafgefangene nicht vorgenommen werden.

#### § 45

#### **Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und Sicherstellung der medizinischen Betreuung**

- (1) Für die medizinische Betreuung und Behandlung Strafgefangener, die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und den Infektionsschutz sowie den vorbeugenden Gesundheitsschutz gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechend.
- (2) Strafgefangene sind unverzüglich nach Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus ärztlich zu untersuchen. Während des Arbeitseinsatzes ist den Strafgefangenen arbeitsmedizinische Betreuung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zu gewähren.
- (3) Bei der Einzelunterbringung und bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahme Absonderung oder Unterbringung in Einzelhaft sowie beim Arrest sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.
- (4) Die ambulante und stationäre medizinische Betreuung und Behandlung wird durch das medizinische Personal des Strafvollzuges wahr-